

EIN UNBEKANNTES KÖLNER

PROVINZIALCONCIL

DES XV. JAHRHUNDERTS.

VON

J. P. SCHNEIDER

Der alsbald nach Eröffnung des Baseler Concils zwischen diesem und dem Papste Eugen IV. ausgebrochene Streit ¹⁾ war allmählich so stark geworden, das am 25. Juni 1439 die Baseler, allerdings nur wenige Bischöfe, Eugen absetzten, ²⁾ nachdem sie ihn bereits am 24. Januar 1438, als er das von Basel nach Bologna berufene Concil nach Ferrara verlegt hatte, suspendirt hatten; ³⁾ an seiner Stelle wurde Felix V. gewählt. So standen sich also zwei Concilien und zwei Päpste gegenüber, und kaum zwanzig Jahre nach Beseitigung des grossen Schismas drohte ein neues die Christenheit zu zerreißen. Die deutschen Kurfürsten hatten bereits am 17. März 1438 auf dem Fürstentage zu Frankfurt sich für neutral erklärt, zugleich jedoch nach der Zahl Al-

1) Hefele, Conciliengeschichte VII. 431 ff.

2) Hefele a. a. O. 779. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Baseler Concils, Leipzig 1858, p. 113.

3) Hefele a. a. O. 650 ff.

brechts von Oesterreich Vermittelungsversuche zur Wiederherstellung des Friedens gemacht, die freilich keinerlei Erfolg hatten.¹⁾

Auch jetzt verharrten sie noch weiter bei ihrer Neutralität, und beschränkten sich auf einen Protest gegen alle Belästigungen, die für sie oder ihre Unterthanen aus diesem Zwiespalte entstehen könnten;²⁾ doch gaben sie auch die Hoffnung auf friedliche Beilegung des Zwistes nicht auf und knüpften neue Unterhandlungen an, als nach König Albrechts Tode Friedrich III. den Thron bestiegen hatte. Concil und Papst verlangten nun die Aufgabe der Neutralität, und wenn auch Friedrich selbst jede Entscheidung vermied und auf Lichtmess 1431 einen Reichstag nach Mainz berief, auf welchem die Beendigung der Spaltung berathen werden sollte, und auch die Fürsten keinerlei Zusage gaben,³⁾ so musste doch auf die Dauer jene Stellung als unhaltbar erscheinen und zu Gunsten der einen oder der andern Partei eine Entscheidung getroffen werden. Die beiden Kurfürsten von Mainz und Köln liessen sich deshalb zur Benutzung auf dem Mainzer Tage⁴⁾ Gutachten ausstellen, zu welchen sie namentlich ihre Universitäten in Anspruch nahmen, zuerst Mainz, dann Köln.⁵⁾ Der Kölner Erzbischof, der anfangs zwischen Eugen und dessen Gegnern geschwankt, dann sich letztern angeschlossen hatte, bis er später dem

1) Hefele a. a. O. 773 ff. Pückert 85 ff.

2) Hefele a. a. O. 779 ff. Pückert 109 ff.

3) Hefele a. a. O. 791; Pückert 156.

4) Vgl. das Schreiben des Kölner Erzbischofs an die Universität d. d. Coloniae, feria secunda proxima post Aegidii anno 1440 (5. September) bei Bianco, Die alte Universität Köln (Anlagen) p. 222 (« quia jam jam rogati et requisiti sumus per regiam maiestatem »). Der Verfasser setzt p. 248 irrtümlich den Brief in den October 1440.

5) Vgl. Bressler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Concil, zum Schisma etc. Dissertation, Leipzig, 1885 p. 45.

oben erwähnten Neutralitätsvertrage beitrug, ¹⁾ berief auf den 8. October 1440 in dieser Angelegenheit eine Synode nach Köln, auf der auch sechs Professoren der Universität als deren Deputirte erscheinen sollten. ²⁾ Die Hochschule trat nun vorher schon, um sich über ihre Stellung aussprechen zu können, in Berathungen, ³⁾ deren Ergebniss eine Erklärung war, die ähnlich derjenigen der Erfurter Universität für Mainz und der später abgegebenen Wiener für Salzburg in ihrer ersten Proposition die höchste kirchliche Gewalt dem Concile zusprach; als Repräsentant der ganzen Kirche steht es über dem Papste, den es absetzen und durch einen neuen ersetzen kann, ohne dass der Papst das Concil gegen seinen Willen aufheben oder vertagen darf. Gemeinsam verwarfen sie auch die Neutralität der Fürsten, die, wenn auch aus löblicher Absicht hervorgegangen, doch in ihren Folgen höchst verderblich sei.

1) Vgl. Die übersichtliche Darstellung bei Hansen: « Zur Vorgeschichte der Soester Fehde » in « Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, » Ergänzungsheft 3 p. 61 ff.

2) Vgl. das oben angegebene Schreiben des Erzbischofs an die Universität bei Bianco. (Anlagen) p. 222.

3) Laut freundlicher Mitteilung des Archivars der Stadt Köln, Herrn Prof. Dr. Höhlbaum, fand Herr Dr. Keussen in der zweiten Matrikel der Universität Köln fol. 60 a die Angabe, dass 1440 vom 28. Juni bis zum 8. October eine Versammlung von sechs deputirten Professoren der Universität auf Anstehen des Erzbischofs stattgefunden habe betreffs *consultatio archiepiscopi Coloniensis super auctoritate universalis ecclesie et sacerorum conciliorum generalium ac super dubio circa concilium Basiliense ac depositionem papae Eugenii IV. exorto. Et sunt dicta conclusa registrata in libro literarum universitatis et incipiunt: Ecclesia synodalter congregata habet supremam jurisdictionem* 138 fol. » In der hier angegebenen Datirung ist offenbar ein Irrthum enthalten, da, abgesehen davon, dass an und für sich eine Zeit von mehr als drei Monaten zur Abfassung eines Gutachtens als übermässig lang erscheint, das Berufungs schreiben des Erzbischofs erst vom 5. September datirt ist. Dagegen fanden offenbar vor dem 8. October an der Universität Berathungen statt, da die Propositionen der Synode bereits fertig vorgelegt wurden. s. u.

Die Fürsten müssten, führten die Kölner weiter aus, der Kirche zu Hilfe kommen, sollten nicht gefährliche Unordnungen entstehen und das Volk zum Ungehorsam gereizt werden, zum grossen Schaden für Kirche und Staat. Ueber das Verhältniss zwischen Papst und Concil aber und der Fürsten zu beiden, drücken sie sich, entsprechend der Gewohnheit ihrer frühern Vertreter in Basel, sehr vorsichtig aus, und gerade die Beantwortung der brennenden Frage wurde umgangen, indem sie die Fürsten einfach an das höchste Tribunal der Kirche, eine allgemeine Kirchenversammlung verwiesen, die unzweifelhaft in Basel gewesen und es noch sei, wenn sie nicht, wie behauptet werde ¹⁾, in gesetzmässiger Weise verlegt sei. Dieser Spruch sollte von den Vertretern der Universität zur Annahme dem Provinzialconcile vorgelegt werden, das am 9. October, dem Feste des heiligen Dionysius, stattfand, einen Tag nach dem Einberufungstermine. Ausser dem Erzbischofe nahmen daran Theil dessen Bruder, Walram von Mörs, ²⁾ Gegenbischof von Utrecht und der Bischof von Lüttich, Johannes von Walenrode ³⁾; neben der Universität waren ferner noch die Ordensgenossenschaften vertreten, und namentlich werden davon angeführt die Praemonstratenser und die Bettelmönche; von den westfälischen Bischöfen dagegen war keiner anwesend. Der Bischof von Lüttich hatte sechs Redner mitgebracht, Walram von Mörs gleichfalls mehrere; darunter auch den damaligen Rector der Kölner Universität, Johannes Tinctoris; wahrscheinlich stand Walram mit den Abgesandten der Hochschule ganz zusammen. Der Bischof von Lüttich stellte sich von vornherein auf die Seite Eugens IV. und sein Sprecher bestritt, dass überhaupt in Basel

1) Bianco, (Anlagen) p. 224. vgl. Bressler, p. 45 ff. ferner p. 21 ff. 29 ff. Die Ansicht Biancos p. 247, die Universität habe anfangs entschieden die Partei Eugens festgehalten, ist haltlos.

2) Walram war von Felix zum Cardinal ernannt worden. Pückert p. 137.

3) Gams, series episcoporum.

noch ein Concil stattfinden, nachdem der Papst dasselbe verlegt, habe; Walram von Mörs hingegen und seine Redner scheinen sich mehr gegen Eugen, im Sinne des Universitätsbeschlusses, ausgesprochen zu haben. Es geht dies hauptsächlich aus dem Gegensatze zu dem Redner des Bischofs von Lüttlich hervor, ist aber auch an und für sich bei der Stellung Walrams und der Persönlichkeit des Redners, eben jenes Johannes Tinctoris, ganz natürlich. Nach diesen mehr allgemeinen Erörterungen brachte die Universität ihre Propositionen vor, welchen die Bettelorden sofort drei andere entgegensetzten, die ganz und gar zu Gunsten Eugens sprachen, wenn auch dessen Name selbst darin nicht vorkommt. Zwar betont die erste derselben nur ganz allgemein die Notwendigkeit des Festhaltens an einer einzigen katholischen und apostolischen, durch die allgemeinen Concilien repräsentirten Kirche Christi, und an einem einzigen römischen Papste als Stellvertreter Christi auf Erden, falls der Christ zum Heile gelangen will; aber von einer Superiorität der allgemeinen Concilien über dem Papste ist keine Rede, und gleichsam von selbst drängt sich die Frage auf, wer denn von beiden, die augenblicklich als Päpste auftreten, der einzig rechtmässige sei. Eine directe Antwort hierauf ist zwar vermieden, jedoch geht aus dem Inhalte der zweiten Proposition zur Genüge hervor, wen die Mönche für den rechten Papst ansahen.

Nur der sollte dafür gelten können, der in kirchlicher Weise und gemäss den Bestimmungen der Canones und der bisherigen Gewohnheiten als solcher erwählt und unzweifelhaft anerkannt ist. Offenbar passt dies nur auf Eugen. An diesem einmal rechtmässig erhobenen Papste, verlangt die dritte Proposition, ist festzuhalten, solange nicht durch sonnenklare Zeugnisse und Gründe, die im kirchlichen Rechte wurzeln, nachgewiesen wird, dass er seiner Würde entkleidet sei durch den, der dazu unzweifelhafte Gewalt hat.

Wer diese besitzt, ist nicht gesagt, aber es liegt auf der Hand, dass diese ganze Aufstellung sich gegen das Vorgehen der

Baseler wider Eugen richtet. An der rechtmässigen Wahl Eugens hatte niemand gezweifelt, seine Absetzung durch die Baseler und die Wahl eines Gegenpapstes aber hatten vielfache Bedenken hervorgerufen. Die Zusammensetzung der Kölner Synode war übrigens nicht danach angethan, der Meinung der Mendicanten zum Siege zu verhelfen.

Zwar erhob sich alsbald einer der Lütticher Redner für Eugen, aber er fand auch sofort Widerspruch bei einem Utrechter. Die Berathung scheint schliesslich sehr lebhaft und hitzig geworden zu sein, da der Erzbischof zu friedlicher Besprechung ermahnen musste. Der Ausgang derselben ist ungewiss; da indes am folgenden Tage das Gutachten der Universität dem Erzbischofe überreicht wurde ¹⁾ so ist es sehr wahrscheinlich, dass dieses schliesslich Annahme gefunden hat, zumal es auch keineswegs eine Anerkennung der Baseler Vorgänge enthielt.

Ein Bericht über dieses bis jetzt ganz unbekanntes Kölner Provinzialconcil findet sich im Cod. Pal. 608 der Vaticanischen Bibliothek (Miscell. Bd. saec. XV.) fol. 320 (Pars. 2), mit der Ueberschrift: „*Questiones mendicantium Coloniae in provinciali synodo propositae.*“ Es ist ein Brief an einen unbekanntes Adressaten, vielleicht einen Lehrer an einer fremden Hochschule. ²⁾ Auch der Schreiber des Briefes ist nicht genannt; aber jedenfalls war er bei der Synode zugegen und ein Mitglied des Ordensklerus, sehr wahrscheinlich auch der Universität. Für Letzteres sprechen freilich nur einige wenige, dazu noch unbestimmte Ausdrücke, während die Theilnahme an der Versammlung nicht nur durch die genaue Kenntniss aller Einzelheiten derselben vom Beginne bis

¹⁾ Am 10. October (ipso die s. Gereonis) vgl. Bianco (Anlagen) p. 224. Bresler p. 45. Weder Bianco noch Bressler sind über jene Verhandlungen unterrichtet; letzter spricht nur von einem Kölner Tage, auf dem das Gutachten abgefasst sei im Namen der Universität.

²⁾ Ich schliesse dies aus der Anrede. vgl. unten. Dr. Finke machte mich gütigst auf den genannten Codex aufmerksam.

zum Schlusse, sondern auch durch feste Aeusserungen bezeugt wird. Die ganze Darstellung verrät, auch wenn der Verfasser es nicht ausspräche, die Eile der Abfassung, und schon die Briefform weist auf die Kürze der Mittheilung hin. Deutlich ist dieselbe nicht an allen Stellen, aber die Schwierigkeiten mehren sich noch durch die überaus flüchtig hingeworfene Schrift, die vielfach kaum zu entziffern ist. ¹⁾ Eine möglichst genaue Wiedergabe des Inhaltes sei im Folgenden versucht:

„ *Questiones mendicantium Colonie in provinciale sinodo propositae.*

Elegantissime magister. Festinanter scribere cogor et multo (?) breviter comprehendere, temporis propter brevitatem unum ad singula bene masticanda pro noto vestre reverentie, noveritque eadem reverentia (?) veneranda, quod in die Dionisii festo metropolitane Coloniensis provintie provincialis cepit teneri synodus, ubi deputati ordinum etc., interfuere, quorum ego minimus. Premisso quoque verbo divino statim unisse (?) diei hora est singulis ad respondendum prefixa super materia scismatis, qua ad veniens metropolitanus in religione venit expectans in loco synodi dominum Leodiensem, qui et supervenit atque actu (!) a principio usque ad finem, qui duravit post XII horas, interfuit, sexque oratores, viros venerabiles habuit, quorum unus orator prepotens plurimis adductis pro domino Eugenio documentis asseruit, in Basilea concilium nequaquam fuisse post translacionem factam per dominum Eugenium. Dixit vero, dominum suum Eugenio nunquam obedienciam subtraxisse nec velle subtrahere atque con-

¹⁾ Unmittelbar auf diesen Brief folgt von derselben flüchtigen, schwer lesbaren Hand: « *Propositio regis Francie de Basilea allata.* » Darunter: « *Littera publicata bis in presentia prefati regis in congregatione novissima in hac civitate Bituricensi pro facto ecclesie celebrata, assistente et Lud. Karolo domino Andegavis. Die secunda sept. 1440* » Karl VII. v. Frankreich verpflichtete auf einer Versammlung zu Bourges im September 1440 seine Unterthanen zur Anerkennung Eugens. Hefele VII, 791.

clusit, quod hoc ipsum consulendum esset domino Coloniensi et Romanorum regi. Postquam dominus Traiectensis Walramus, qui et domini Coloniensis frater personaliter presens, verbum suis oratoribus commisit, quorum primus et verbi bajolus fuit rector nostre alme universitatis, magister Io. Tinctoris ¹⁾. Hic multis allegatis procincte ecclesie et concilii concludere noluit (!) ut mihi visum est, obediendum concilio quoniam sicut primus olim concilium Basiliense nominavit, sic hic Eugenium sicque inter H... et duos dominorum episcoporum oratores adversantia de directo sunt proposita et per dominum rectorem conclusum, quod dicta sua in fide eius vellet defendere et quod disputandum a magistris esset. Post hunc universitas suas tres propositiones proposuit. Postquam quatuor ordines mendicantium tres similiter conclusiones breves et acceptas domino proposuerunt, quarum prima fuit:

1.) Ex lege divina et sacris canonicis institutis unam sanctam ecclesiam catholicam et apostolicam per sacra universalis seu generalia concilia legitime congregata et continuata representantem unumque Romanum pontificem Christi in terris vicarium christianus et orthodoxus quilibet firmiter profiteri de necessitate salutis tenetur.

2.) Ille est tenendus, reputandus et recipiendus in Romanum pontificem, qui secundum ordinationem ecclesie et sanctorum canonum instituta ac laudabilem consuetudinem hactenus observatam in Romanum pontificem fuit electus et sublimatus et pro indubitato tentus et habitus.

3.) Ab indubitati, ut premititur, Romani pontificis obedientia nullus est recedendus (!), nisi qui eum ardentissimis luce clarioribus documentis, ex causis et occasionibus in iure divino dum-

¹⁾ Johannes Tinctoris wurde auch später noch vom Erzbischofe zu Unionsverhandlungen bestimmt; vgl. Bianco, p. 249 und (Anlagen) p. 231 die Schreiben des Erzbischofs an die Universität aus den Jahren 1443 und 1444.

taxat expressis constiterit, dominis et principibus per indubitam potestatem habentem tamquam a fide devium a Romano pontificio fore eiectum. ¹⁾

His prolatis domini abbates Premonstratenses nobis adhaerunt ullique (!) alii religiosi auditi sunt. Tunc surrexit dominus Georgius, frater domini . . . , qui prius inter oratores Leodienses fuit et pro domino Eugenio plurima contra concilia dixit. Contra quem quidam de oratoribus Traiectensibus surrexit et omnino illi contradixit. Post quem iterum nunc alius de oratoribus Leodiensibus, qui ad factum notabilissime loquebatur et se ad respondendum obtulit et cum eo ceteri oratores, college eius. Post quem incepit magister Embricus ²⁾ etiam orator Leodiensis se detraere et dixit, ecclesiam regnum et quod nunquam ausus fuisset se detraere, sed nunc vellet et conclusit, quod auctoritas Christi maior sit in Petro quam auctoritas Christi sit in concilio; et vult solvere rationes in oppositum et quoniam contradixit directe prime conclusioni universitatis rector, contra eum protestatus est, quod tempore convenienti universitas eum conveniret super dictis suis et tunc per dominum Coloniensem exhortati sunt, ut non stomachando, sed benigne inter se doctores conferrent et unanime responsum darent et sic discessimus.“

1) Eben dieselben Propositionem finden sich im Cod. Palatinus N. 600 der Vaticanischen Bibliothek fol. 85 in einem: Avizamentum universitatis Coloniensis super discordia pape et concilii fol. 71 ff., doch ohne dass der übrige Text mit dem vorliegenden stimmt.

2) Ein Henricus de Embrica ist Rector der Universität 1434. Bianco 824.